

# Bundesgesetzblatt <sup>1005</sup>

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1991

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 91	Neufassung der Wohngeldverordnung ..... 402-27-1	1006
24. 4. 91	Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ..... 7847-11-5-5	1034
18. 4. 91	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST ..... neu: 2030-14-69; 2030-14-60	1048

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13 .....	1049
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1049
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1050

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Wohngeldverordnung**

**Vom 19. April 1991**

Auf Grund des Artikels 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 805) wird nachstehend der Wortlaut der Wohngeldverordnung in der seit 1. April 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647),
2. den am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2521),
3. den am 1. Oktober 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777),
4. den am 1. April 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 36 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2148) neu gefaßt worden ist,
- zu 3. des § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310), dessen Nummer 2 durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1522) geändert worden ist,
- zu 4. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13).

Bonn, den 19. April 1991

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
I. Adam-Schwaetzer

## Wohngeldverordnung (WoGV)

### Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 1a Bezugsfertigkeit des Wohnraums</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil Wohngeld-Mietenermittlung</p> <p>§ 2 Miete</p> <p>§ 3 Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen</p> <p>§ 4 Sach- und Dienstleistungen des Mieters</p> <p>§ 5 Nicht feststehende Betriebskosten</p> <p>§ 6 Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen</p> <p>§ 7 Miete und Einkommensermittlung bei Wohnraumnutzung in Heimen</p> <p>§ 8 Mietwert</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil Wohngeld-Lastenberechnung</p> <p>§ 9 Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung</p> <p>§ 10 Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung</p>	<p>§ 11 Fremdmittel</p> <p>§ 12 Ausweisung der Fremdmittel</p> <p>§ 13 Belastung aus dem Kapitaldienst</p> <p>§ 14 Belastung aus der Bewirtschaftung</p> <p>§ 15 Nutzungsentgelte und Wärmelieferungskosten</p> <p>§ 16 Außer Betracht bleibende Belastung</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil Schlußvorschriften</p> <p>§ 17 Überleitungsvorschrift</p> <p style="text-align: center;">Anlage 1 Mietenstufen der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) nach Ländern ab 1. Oktober 1990</p> <p style="text-align: center;">Anlage 2 Vomhundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge (§ 32 Abs. 1 WoGG)</p>
---	---

### Erster Teil

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Die Miete und der Mietwert im Sinne des Wohngeldgesetzes sind nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieser Verordnung zu ermitteln.

(2) Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes ist nach den Vorschriften des Dritten Teils dieser Verordnung zu berechnen.

(3) Die Mietenstufen für Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 1.

(4) Die Vomhundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge (§ 32 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 2.

#### § 1a

#### Bezugsfertigkeit des Wohnraums

(1) Die Bezugsfertigkeit (§ 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes) ist für den Wohnraum festzustellen, für den Wohngeld

beantragt ist. Wohnraum wird durch Neubau, Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland geschaffen. Wird durch eine Modernisierung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ein Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland bewirkt, so sind die durch den Ausbau modernisierten Wohnungen neu geschaffener Wohnraum.

(2) Wohnraum gilt in dem Zeitpunkt als bezugsfertig, in dem er so weit fertiggestellt ist, daß den Bewohnern zugemutet werden kann, ihn zu beziehen. Die Genehmigung der Bauaufsicht zum Beziehen ist nicht entscheidend.

(3) Enthält der Wohnraum Teile, die zu verschiedenen Zeitpunkten bezugsfertig geworden sind, so ist für den gesamten Wohnraum der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der erste Teil bezugsfertig geworden ist. Überwiegt die Wohnfläche des später bezugsfertig gewordenen Teils, so ist der Zeitpunkt seiner Bezugsfertigkeit maßgebend. Ohne Einfluß auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ist es, wenn Räume, deren Grundfläche nach § 42 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung nicht zur Wohnfläche rechnet, neu geschaffen werden.

## Zweiter Teil Wohngeld-Mietenermittlung

### § 2

#### Miete

(1) Als Miete ist der Betrag zugrunde zu legen, der für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu bezahlen ist einschließlich der vom Mieter zu bezahlenden Umlagen, Zuschläge und Vergütungen; dazu gehören auch Beträge, die auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung an einen Dritten zu bezahlen sind.

(2) Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.

### § 3

#### Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

(1) Ist die Miete ganz oder teilweise im voraus bezahlt worden (Mietvorauszahlung), sind die im voraus bezahlten Beträge so zu behandeln, als ob sie jeweils in dem Zeitraum bezahlt worden wären, für den sie bestimmt sind.

(2) Hat der Mieter dem Vermieter ein Mieterdarlehen gegeben und wird die Forderung des Mieters aus dem Mieterdarlehen ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet, so gehören zur Miete auch die Beträge, um die sich die Miete hierdurch tatsächlich vermindert.

### § 4

#### Sach- und Dienstleistungen des Mieters

(1) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und wird deshalb die Miete ermäßigt, so ist die ermäßigte Miete zugrunde zu legen.

(2) Erbringt der Mieter Sach- oder Dienstleistungen für den Vermieter und erhält er dafür von diesem eine bestimmte Vergütung, so ist diese Vergütung ohne Einfluß auf die Miete.

### § 5

#### Nicht feststehende Betriebskosten

Stehen bei der Entscheidung über den Antrag auf Mietzuschuß die Umlagen für Betriebskosten ganz oder teilweise nicht fest, so sind Erfahrungswerte als Pauschbeträge anzusetzen.

### § 6

#### Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen

(1) Sind in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist, oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme 1,60 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
2. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen oder der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser 0,30 Deutsche Mark monatlich je Quadratmeter Wohnfläche;
3. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von 2 oder mehr Personen benutzt wird;
4. für Vergütungen für die Überlassung von
  - a) Kühlschränken 8 Deutsche Mark monatlich,
  - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.

Von der sich danach ergebenden Miete sind abzusetzen:

1. für Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, ausgenommen übliche Einbaumöbel,
  - a) bei Teilmöblierung 10 vom Hundert der auf den teilmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete,
  - b) bei Vollmöblierung 20 vom Hundert der auf den vollmöbliert gemieteten Wohnraum entfallenden Miete;
2. für Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, 30 vom Hundert der auf diesen Raum entfallenden Miete.

(2) Folgende Kosten fallen unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes:

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen sowie zentraler Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne der Nummer 4 Buchstaben a, b und d sowie der Nummer 5 Buchstaben a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung;
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser im Sinne der Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung. In den Kosten der Lieferung enthaltene Beträge für Kapitalkosten, Abschreibungen sowie für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten, werden der Miete zugerechnet.

(3) Bei der Ermittlung des Mietwertes nach § 8 und der Untermiete sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 7

#### Miete und Einkommensermittlung bei Wohnraumnutzung in Heimen

(1) Von dem Gesamtentgelt, das der Bewohner eines Heimes für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum und andere Leistungen erheblichen Umfangs wie Beköstigung und Pflege entrichtet, sind bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren Bewohnern 15 vom Hundert als Miete anzusetzen.

Sind in dem Gesamtentgelt gesondert erhobene Zulagen, insbesondere für erhöhte Pflege, enthalten, die erkennbar nicht auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallen, so ist der nach Satz 1 maßgebende Vomhundertsatz nur auf das übrige Entgelt anzuwenden. Können solche im Gesamtentgelt enthaltene Zulagen im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe entsprechender Zulagen vergleichbarer Heime abzusetzen. Können auch entsprechende Zulagen vergleichbarer Heime nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind hierfür Beträge in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtentgelts abzusetzen.

(1 a) Zur Feststellung der nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 18 des Wohngeldgesetzes bei der Ermittlung des Jahreseinkommens als Einnahme zu berücksichtigenden laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt an Bewohner eines Heimes sind von den Leistungen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes und den entsprechenden Leistungen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegspferfürsorge einmalige Leistungen sowie die über den gewährten laufenden Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes, § 25 b Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes) hinaus zur Deckung des Bedarfs in besonderen Lebenslagen dienenden Leistungen abzusetzen. Soweit der auf die Deckung dieses Bedarfs, insbesondere auf erhöhte Pflege, entfallende Betrag im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann, ist Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Von den laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben für die Kosten der Unterkunft bei der Belegung eines Raumes mit einem Bewohner 20 vom Hundert, mit mehreren Bewohnern 15 vom Hundert als Einnahme außer Betracht.

(2) § 6 ist nicht anzuwenden.

#### § 8

##### Mietwert

(1) Als Mietwert für Wohnraum soll der Betrag zugrunde gelegt werden, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Mietwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

(2) Der Mietwert ist zu schätzen, wenn ein der Miete für vergleichbaren Wohnraum entsprechender Betrag nicht zugrunde gelegt werden kann.

### Dritter Teil

#### Wohngeld-Lastenberechnung

#### § 9

##### Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung, die auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt. Als eigengenutzter Wohnraum ist der Wohnraum anzusehen, der vom Antragberechtigten und den zu sei-

nem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.

(2) Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

#### § 10

##### Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen

1. bei einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle für das Gebäude,
2. bei einer Eigentumswohnung für den im Sondereigentum stehenden Wohnraum und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
3. bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für den Wohnraum und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt,
4. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb für den Wohnteil.

(2) In die Wohngeld-Lastenberechnung sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

(3) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind die Fremdmittel und die Belastung auszuweisen.

#### § 11

##### Fremdmittel

Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Darlehen,
  2. gestundete Restkaufgelder,
  3. gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks
- ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

#### § 12

##### Ausweisung der Fremdmittel

(1) In der Wohngeld-Lastenberechnung sind Fremdmittel mit dem Nennbetrag auszuweisen, wenn sie der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:

1. des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder des Wohnraums im Sinne der §§ 2, 16 und 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der §§ 2, 10 und 11 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland;
2. der Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie

bewirken (Modernisierung im Sinne dieser Verordnung). Hierunter fallen auch Maßnahmen der Instandsetzung, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnraum oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden;

3. der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen;
4. des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

Zu den mit dem Nennbetrag auszuweisenden Fremdmitteln gehören auch Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen sowie Annuitätsdarlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzten Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag. Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn Dauerfinanzierungsmittel an die Stelle von Zwischenfinanzierungsmitteln treten.

(3) Ist für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht, noch nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

#### § 13

##### **Belastung aus dem Kapitaldienst**

(1) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

1. die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge der ausgewiesenen Fremdmittel,
2. die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
3. die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
4. die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in § 12 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken in Höhe von 2 vom Hundert der ausgewiesenen Fremdmittel auszuweisen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannte Belastung aus dem Kapitaldienst darf höchstens die vereinbarte Jahresleistung angesetzt werden. Ist die tatsächliche Leistung geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

#### § 14

##### **Belastung aus der Bewirtschaftung**

(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind Instandhaltungskosten, Betriebskosten und Verwaltungskosten auszuweisen.

(2) Als Instandhaltungs- und Betriebskosten sind im Jahr 22,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und je

Quadratmeter Nutzfläche der Geschäftsräume sowie die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

#### § 15

##### **Nutzungsentgelte und Wärmelieferungskosten**

(1) Leistet der Antragberechtigte an Stelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung in Höhe der nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen. Soweit eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts nicht möglich ist, ist in der Wohngeld-Lastenberechnung das gesamte Nutzungsentgelt anzusetzen.

(2) Bezahlt der Antragberechtigte Beträge zur Deckung der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, so sind diese Beträge mit Ausnahme der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Kosten in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 16

##### **Außer Betracht bleibende Belastung**

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes bleibt die Belastung insoweit außer Betracht, als sie auf die in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Räume oder Flächen entfällt, die von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden. Soweit die Belastung auf Räume oder Flächen entfällt, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören, wird sie jedoch berücksichtigt, es sei denn, diese Räume oder Flächen werden von anderen Personen als dem Antragberechtigten und seinen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes sind von dem Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Flächen an einen anderen die darin enthaltenen Beträge

1. zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. zur Deckung der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen, und
3. für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen

abzusetzen. § 6 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für eine Garage, die Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung ist, soll ein Betrag von 480 Deutsche Mark im Jahr von der Belastung abgesetzt werden. Wenn für die Überlassung einer Garage an einen anderen ein geringeres Entgelt ortsüblich ist, kann ein Betrag von weniger als 480, aber mindestens von 360 Deutsche Mark im Jahr abgesetzt werden. Ist die Garage einem anderen gegen ein höheres Entgelt als den in Satz 1 genannten Betrag überlassen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

(4) Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes sind insbesondere Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen, Zinszuschüsse oder Annuitäts-

darlehen. Als Dritter gilt auch der Miteigentümer, der nicht zum Haushalt des Antragberechtigten rechnet.

#### Vierter Teil Schlußvorschriften

##### § 17

#### **Überleitungsvorschrift**

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieser Verordnung über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Änderung das bis dahin geltende Recht anzuwenden.

**Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 3)

**Mietenstufen der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes) nach Ländern  
ab 1. Oktober 1990\*)**

Nachstehend werden bezeichnet als

Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG)  
– Stand 30. Juni 1988 –,Kreise: nach Kreisen zusammengefaßte Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie  
Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG).**Baden-Württemberg**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aalen	2	Donzdorf	2
Achern	2	Durmersheim	2
Albstadt	2	Eberbach	2
Asperg	4	Ebersbach an der Fils	3
Backnang	2	Edingen-Neckarhausen	2
Bad Dürkheim	2	Ehingen (Donau)	2
Bad Friedrichshall	2	Eggenstein-Leopoldshafen	2
Bad Krozingen	3	Eislingen/Fils	3
Bad Mergentheim	2	Ellwangen (Jagst)	1
Bad Rappenau	2	Emmendingen	4
Bad Säckingen	3	Eppelheim	4
Bad Urach	3	Eppingen	1
Bad Waldsee	1	Erbach	1
Bad Wurzach	1	Esslingen am Neckar	4
Baden-Baden	4	Ettlingen	3
Balingen	2	Fellbach	4
Baiersbronn	2	Filderstadt	4
Biberach an der Riß	2	Freiberg am Neckar	3
Bietigheim-Bissingen	3	Freiburg im Breisgau	4
Blaubeuren	1	Freudenstadt	3
Blaustein	3	Friedrichshafen	3
Böblingen	4	Friesenheim	2
Bopfingen	1	Gärtringen	5
Brackenheim	1	Gaggenau	2
Breisach am Rhein	3	Gaildorf	1
Bretten	1	Geislingen an der Steige	2
Bruchsal	2	Gengenbach	2
Brühl	3	Gerlingen	4
Buchen (Odenwald)	1	Gernsbach	3
Bühl	2	Gerstetten	1
Burladingen	1	Giengen an der Brenz	1
Calw	2	Göppingen	3
Crailsheim	2	Grenzach-Wyhlen	3
Denzlingen	4	Gundelfingen	4
Ditzingen	4	Hechingen	2
Donaueschingen	2	Heddesheim	3

\*) Zugrunde liegen Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1988 einschließlich der bis zum 31. März 1989 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen.

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Heidelberg	4	Östringen	1
Heidenheim an der Brenz	2	Offenburg	2
Heilbronn	3	Oftersheim	2
Hemsbach	3	Ostfildern	4
Herbrechtingen	2	Pfinztal	1
Herrenberg	3	Pforzheim	3
Hockenheim	2	Pfullendorf	1
Horb am Neckar	2	Pfullingen	3
Isny im Allgäu	2	Philippsburg	2
Karlsbad	2	Plochingen	4
Karlsruhe	3	Radolfzell am Bodensee	3
Kehl	3	Rastatt	3
Kernen im Remstal	4	Ravensburg	3
Ketsch	2	Remseck am Neckar	3
Kirchheim unter Teck	4	Remshalden	4
Konstanz	5	Renningen	4
Kornal-Münchingen	3	Reutlingen	3
Kornwestheim	4	Rheinfelden (Baden)	3
Kraichtal	1	Rheinstetten	2
Künzelsau	1	Rottenburg am Neckar	3
Ladenburg	2	Rottweil	2
Lahr/Schwarzwald	3	Sachsenheim	3
Langenau	1	Sandhausen	3
Lauda-Königshofen	2	Saulgau	1
Laupheim	2	Schorndorf	3
Leinfelden-Echterdingen	4	Schopfheim	3
Leonberg	4	Schramberg	1
Leutkirch im Allgäu	1	Schriesheim	3
Leimen	4	Schwäbisch Gmünd	3
Lörrach	4	Schwäbisch Hall	2
Ludwigsburg	3	Schwetzingen	3
Malsch	1	Sigmaringen	2
Mannheim	4	Sindelfingen	4
Marbach am Neckar	3	Singen (Hohentwiel)	3
Markdorf	3	Sinsheim	2
Markgröningen	3	Spaichingen	2
Meckenbeuren	3	St. Georgen im Schwarzwald	2
Metzingen	3	St. Leon-Rot	2
Möglingen	3	Stockach	2
Mössingen	3	Stutensee	2
Mosbach	2	Stuttgart	5
Mühlacker	2	Sulz am Neckar	1
Müllheim	3	Tamm	4
Münsingen	2	Tauberbischofsheim	1
Murrhardt	2	Teningen	2
Nagold	3	Tett nang	3
Neckargemünd	4	Titisee-Neustadt	3
Neckarsulm	2	Trossingen	2
Neuhausen auf den Fildern	3	Tübingen	5
Nürtingen	4	Tuttlingen	3
Oberkirch	1	Ubstadt-Weiher	1
Oberndorf am Neckar	1	Überlingen	3
Obersulm	1	Uhingen	3
Öhringen	2	Ulm	3

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Vaihingen an der Enz	3	Weil am Rhein	3
Villingen-Schwenningen	2	Weil der Stadt	5
Waghäusel	2	Weingarten	3
Waiblingen	4	Weinheim	3
Waldbronn	3	Weinstadt	3
Waldkirch	2	Wendlingen am Neckar	3
Waldshut-Tiengen	2	Wernau (Neckar)	3
Walldorf	3	Wertheim	2
Walldürn	1	Wiesloch	3
Wangen im Allgäu	2	Wildbad im Schwarzwald	2
Wehr	2	Winnenden	3

  

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Alb-Donau-Kreis	1	Blaubeuren, Blaustein, Ehingen (Donau), Erbach, Langenau
Biberach	1	Biberach an der Riß, Laupheim
Bodenseekreis	3	Friedrichshafen, Markdorf, Meckenbeuren, Tettnang, Überlingen
Böblingen	4	Böblingen, Gärtringen, Herrenberg, Leonberg, Renningen, Sindelfingen, Weil der Stadt
Breisgau-Hochschwarzwald	3	Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Gundelfingen, Müllheim, Titisee-Neustadt
Calw	2	Calw, Nagold, Wildbad im Schwarzwald
Emmendingen	2	Denzlingen, Emmendingen, Teningen, Waldkirch
Enzkreis	2	Mühlacker
Esslingen	3	Esslingen am Neckar, Filderstadt, Kirchheim unter Teck, Neuhausen auf den Fildern, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen, Plochingen, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar), Ostfildern
Freudenstadt	1	Baiersbronn, Freudenstadt, Horb am Neckar
Göppingen	2	Donzdorf, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Geislingen an der Steige, Göppingen, UHINGEN
Heidenheim	1	Gerstetten, Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen
Heilbronn	1	Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Brackenheim, Eppingen, Neckarsulm, Obersulm
Hohenlohekreis	1	Künzelsau, Öhringen
Karlsruhe	1	Bretten, Bruchsal, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Kraichtal, Malsch, Östringen, Pfinztal, Philippsburg, Rheinstetten, Stutensee, Waghäusel, Waldbronn, Ubstadt-Weiher
Konstanz	2	Konstanz, Radolfzell am Bodensee, Singen (Hohentwiel), Stockach
Lörrach	2	Lörrach, Rheinfelden (Baden), Schopfheim, Weil am Rhein, Grenzach-Wyhlen
Ludwigsburg	3	Asperg, Bietigheim-Bissingen, Ditzingen, Freiberg am Neckar, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Möglingen, Remseck am Neckar, Sachsenheim, Tamm, Vaihingen an der Enz

(Fortsetzung **Baden-Württemberg**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Main-Tauber-Kreis	1	Bad Mergentheim, Lauda-Königshofen, Tauberbischofsheim, Wertheim
Neckar-Odenwald-Kreis	1	Buchen (Odenwald), Mosbach, Walldürn
Ortenaukreis	1	Achern, Friesenheim, Gengenbach, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Oberkirch, Offenburg
Ostalbkreis	1	Aalen, Bopfingen, Ellwangen (Jagst), Schwäbisch Gmünd
Rastatt	2	Bühl, Durmersheim, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt
Ravensburg	1	Bad Waldsee, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Wangen im Allgäu, Weingarten
Rems-Murr-Kreis	2	Backnang, Fellbach, Kernen im Remstal, Murrhardt, Remshalden, Schorndorf, Waiblingen, Weinstadt, Winnenden
Reutlingen	2	Bad Urach, Metzingen, Münsingen, Pfullingen, Reutlingen
Rhein-Neckar-Kreis	2	Brühl, Eberbach, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hockenheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Neckargemünd, Oftersheim, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schriesheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Walldorf, Wiesloch
Rottweil	1	Oberndorf am Neckar, Rottweil, Schramberg, Sulz am Neckar
Schwäbisch Hall	1	Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Hall
Schwarzwald-Baar-Kreis	2	Bad Dürkheim, Donaueschingen, St. Georgen im Schwarzwald, Villingen-Schwenningen
Sigmaringen	1	Pfullendorf, Saulgau, Sigmaringen
Tübingen	3	Mössingen, Rottenburg am Neckar, Tübingen
Tuttlingen	2	Spaichingen, Trossingen, Tuttlingen
Waldshut	1	Bad Säckingen, Waldshut-Tiengen, Wehr
Zollernalbkreis	1	Albstadt, Balingen, Burladingen, Hechingen

## Bayern

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aichach	1	Gröbenzell	6
Altdorf bei Nürnberg	2	Großostheim	1
Altötting	1	Günzburg	2
Alzenau i. Ufr.	1	Gunzenhausen	1
Amberg	2	Haar	6
Ansbach	2	Hammelburg	1
Aschaffenburg	3	Haßfurt	1
Augsburg	3	Hauzenberg	1
Bad Aibling	3	Hersbruck	2
Bad Kissingen	2	Herzogenaurach	2
Bad Neustadt a. d. Saale	1	Hilpoltstein	1
Bad Reichenhall	4	Höchstadt a. d. Aisch	2
Bad Tölz	5	Hösbach	2
Bad Windsheim	1	Hof	1
Bad Wörishofen	2	Holzkirchen	4
Bamberg	2	Illertissen	2
Bayreuth	2	Immenstadt i. Allgäu	3
Bobingen	2	Ingolstadt	3
Bruckmühl	3	Ismaning	6
Burghausen	2	Karlsfeld	6
Burglengenfeld	1	Karlstadt	1
Cham	1	Kaufbeuren	2
Coburg	2	Kelheim	1
Dachau	6	Kempten (Allgäu)	3
Deggendorf	1	Kirchheim bei München	6
Dillingen a. d. Donau	1	Kitzingen	2
Dingolfing	1	Königsbrunn	3
Dinkelsbühl	1	Kolbermoor	4
Donauwörth	1	Kronach	1
Dorfen	2	Krumbach (Schwaben)	1
Eckental	2	Kulmbach	1
Eggenfelden	1	Landau a. d. Isar	1
Eichstätt	1	Landsberg a. Lech	3
Erding	4	Landshut	2
Erlangen	4	Lappersdorf	2
Feucht	2	Lauf a. d. Pegnitz	2
Feuchtwangen	1	Lichtenfels	1
Forchheim	2	Lindau (Bodensee)	3
Freilassing	3	Lindenberg i. Allgäu	3
Freising	5	Lohr a. Main	1
Friedberg	2	Mainburg	1
Fürstenfeldbruck	5	Maisach	6
Fürth	3	Marktoberdorf	2
Füssen	4	Markredwitz	1
Garching bei München	6	Memmingen	2
Garmisch-Partenkirchen	6	Mindelheim	1
Gauting	6	Mömbris	1
Gemünden a. Main	1	Moosburg a. d. Isar	4
Geretsried	4	Mühdorf a. Inn	1
Germering	6	Münchberg	1
Gersthofen	3	Murnau a. Staffelsee	5
Gilching	5	München	6
Gräfelfing	6	Neuburg a. d. Donau	2
Grafring bei München	5	Neufahrn b. Freising	6

## (Fortsetzung Bayern)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Neumarkt i. d. OPf.	1	Schrobenhausen	1
Neusäß	3	Schwabach	2
Neustadt a. d. Aisch	1	Schwabmünchen	2
Neustadt b. Coburg	1	Schwandorf	1
Neu-Ulm	3	Schweinfurt	1
Nördlingen	1	Selb	1
Nürnberg	4	Senden	2
Oberasbach	2	Sonthofen	4
Oberschleißheim	6	Stadtbergen	3
Ochsenfurt	1	Starnberg	6
Olching	6	Stein	3
Osterhofen	1	Straubing	2
Ottobrunn	6	Sulzbach-Rosenberg	1
Passau	2	Taufkirchen	6
Pegnitz	1	Traunreut	3
Peißenberg	3	Traunstein	2
Peiting	3	Treuchtlingen	1
Penzberg	3	Trostberg	2
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	Unterhaching	6
Pfarrkirchen	1	Unterschleißheim	6
Plattling	1	Vaterstetten	6
Pocking	1	Vilshofen	1
Puchheim	6	Vöhringen	2
Regen	1	Waldkraiburg	2
Regensburg	3	Weiden i. d. OPf.	1
Regenstauf	1	Weilheim i. OB	3
Roding	1	Weißenburg i. Bay.	1
Rödental	1	Weißenhorn	2
Röthenbach a. d. Pegnitz	3	Wendelstein	2
Rosenheim	4	Wolfratshausen	5
Roth	2	Würzburg	3
Rothenburg ob der Tauber	1	Zirndorf	2
Schongau	3		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aichach-Friedberg	1	Aichach, Friedberg
Altötting	1	Altötting, Burghausen
Amberg-Sulzbach	1	Sulzbach-Rosenberg
Ansbach	1	Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber
Aschaffenburg	1	Alzenau i. Ufr., Großostheim, Hösbach, Mömbris
Augsburg	2	Bobingen, Gersthofen, Königsbrunn, Neusäß, Schwabmünchen, Stadtbergen
Bad Kissingen	1	Bad Kissingen, Hammelburg
Bad Tölz-Wolfratshausen	5	Bad Tölz, Geretsried, Wolfratshausen
Bamberg	1	—
Bayreuth	1	Pegnitz
Berchtesgadener Land	3	Bad Reichenhall, Freilassing

(Fortsetzung **Bayern**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Cham	1	Cham, Roding
Coburg	1	Neustadt b. Coburg, Rödental
Dachau	4	Dachau, Karlsfeld
Deggendorf	1	Deggendorf, Osterhofen, Plattling
Dillingen a. d. Donau	1	Dillingen a. d. Donau
Dingolfing-Landau	1	Dingolfing, Landau a. d. Isar
Donau-Ries	1	Donauwörth, Nördlingen
Ebersberg	5	Grafring b. München, Vaterstetten
Eichstätt	1	Eichstätt
Erding	2	Erding, Dorfen
Erlangen-Höchstadt	2	Eckental, Herzogenaurach, Höchstadt a. d. Aisch
Forchheim	1	Forchheim
Freising	4	Freising, Moosburg a. d. Isar, Neufahrn b. Freising
Freyung-Grafenau	1	—
Fürth	2	Oberasbach, Stein, Zirndorf
Fürstenfeldbruck	6	Fürstenfeldbruck, Germering, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim
Garmisch-Partenkirchen	5	Garmisch-Partenkirchen, Murnau am Staffelsee
Günzburg	1	Günzburg, Krumbach (Schwaben)
Haßberge	1	Haßfurt
Hof	1	Münchberg
Kelheim	1	Kelheim, Mainburg
Kitzingen	1	Kitzingen
Kronach	1	Kronach
Kulmbach	1	Kulmbach
Landsberg a. Lech	3	Landsberg a. Lech
Landshut	1	—
Lichtenfels	1	Lichtenfels
Lindau (Bodensee)	2	Lindau (Bodensee), Lindenberg i. Allgäu
Main-Spessart	1	Gemünden a. Main, Karlstadt, Lohr am Main
Miesbach	4	Holzkirchen
Miltenberg	1	—
Mühlendorf a. Inn	2	Mühlendorf a. Inn, Waldkraiburg
München	6	Garching b. München, Gräfelfing, Haar, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Taufkirchen, Unterhaching, Unterschleißheim
Neuburg-Schrobenhausen	1	Neuburg a. d. Donau, Schrobenhausen
Neumarkt i. d. OPf.	1	Neumarkt i. d. OPf.
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	1	Bad Windsheim, Neustadt a. d. Aisch
Neustadt a. d. Waldnaab	1	—
Neu-Ulm	2	Illertissen, Neu-Ulm, Senden, Vöhringen, Weißenhorn
Nürnbergel Land	2	Aldorf b. Nürnberg, Feucht, Hersbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Röthenbach a. d. Pegnitz
Oberallgäu	3	Immenstadt i. Allgäu, Sonthofen

(Fortsetzung **Bayern**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Ostallgäu	2	Füssen, Marktoberdorf
Passau	1	Hauzenberg, Pocking, Vilshofen
Pfaffenhofen a. d. Ilm	1	Pfaffenhofen a. d. Ilm
Regen	1	Regen
Regensburg	1	Lappersdorf, Regenstauf
Rhön-Grabfeld	1	Bad Neustadt a. d. Saale
Rosenheim	3	Bad Aibling, Bruckmühl, Kolbermoor
Roth	1	Hilpoltstein, Roth, Wendelstein
Rottal-Inn	1	Eggenfelden, Pfarrkirchen
Schwandorf	1	Burglengenfeld, Schwandorf
Schweinfurt	1	—
Starnberg	5	Gauting, Gilching, Starnberg
Straubing-Bogen	1	—
Tirschenreuth	1	—
Traunstein	2	Traunreut, Traunstein, Trostberg
Unterallgäu	1	Bad Wörishofen, Mindelheim
Weilheim-Schongau	3	Peißenberg, Peiting, Penzberg, Schongau, Weilheim i. OB
Weißenburg-Gunzenhausen	1	Gunzenhausen, Treuchtlingen, Weißenburg i. Bay.
Würzburg	1	Ochsenfurt
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	1	Marktredwitz, Selb

**Berlin**

Gemeinde	Mieten- stufe
Berlin (West), Stadt	2

**Bremen**

Gemeinde	Mieten- stufe
Bremen	4
Bremerhaven	4

**Hamburg**

Gemeinde	Mieten- stufe
Hamburg, Freie und Hansestadt	5

## Hessen

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Alsfeld	2	Griesheim	3
Arolsen	1	Groß-Gerau	4
Aßlar	2	Groß-Umstadt	3
Babenhausen	3	Groß-Zimmern	3
Bad Camberg	2	Grünberg	2
Bad Hersfeld	2	Gründau	2
Bad Homburg v. d. Höhe	5	Hadamar	1
Bad Nauheim	4	Haiger	1
Bad Schwalbach	3	Hainburg	3
Bad Soden am Taunus	5	Hanau	4
Bad Soden-Salmünster	2	Hattersheim am Main	5
Bad Vilbel	4	Hessisch Lichtenau	1
Bad Wildungen	2	Heppenheim (Bergstraße)	3
Baunatal	2	Herborn	2
Bebra	1	Heusenstamm	4
Bensheim	3	Hochheim am Main	5
Biedenkopf	2	Hofgeismar	1
Birkenau	2	Hofheim am Taunus	4
Bischofsheim	4	Homburg (Efze)	1
Borken (Hessen)	1	Hünfeld	1
Bruchköbel	3	Hungen	2
Büdingen	3	Idstein	3
Bürrstadt	2	Karben	4
Büttelborn	3	Kassel	3
Buseck	2	Kaufungen	1
Butzbach	2	Kelkheim (Taunus)	5
Darmstadt	4	Kelsterbach	3
Dautphetal	2	Kirchhain	2
Dieburg	3	Königstein im Taunus	5
Dietzenbach	5	Korbach	2
Dillenburg	2	Kronberg im Taunus	5
Dreieich	4	Künzell	1
Eltville am Rhein	4	Lampertheim	3
Eppstein	5	Langen	4
Erbach	2	Langenselbold	2
Erlensee	3	Lauterbach (Hessen)	1
Eschborn	5	Lich	2
Eschwege	1	Limburg a. d. Lahn	2
Felsberg	1	Linden	3
Flörsheim am Main	5	Lohfelden	3
Frankenberg (Eder)	1	Lorsch	2
Frankfurt am Main	6	Maintal	5
Freigericht	2	Marburg	4
Friedberg (Hessen)	3	Melsungen	2
Friedrichsdorf	5	Michelstadt	3
Fritzlar	1	Mörfelden-Walldorf	4
Fulda	2	Mühlheim am Main	4
Fuldata	2	Mühlthal	4
Geisenheim	3	Münster	3
Gelnhausen	2	Neu-Anspach	4
Gießen	3	Neuhof	1
Ginsheim-Gustavsburg	3	Nidda	2
Gladenbach	2	Nidderau	2

(Fortsetzung **Hessen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Niedernhausen	5	Schwalmstadt	1
Neu-Isenburg	5	Seeheim-Jugenheim	4
Ober-Ramstadt	3	Seligenstadt	3
Obertshausen	4	Solms	2
Oberursel (Taunus)	4	Stadtallendorf	3
Oestrich-Winkel	3	Steinau an der Straße	2
Offenbach am Main	5	Taunusstein	4
Petersberg	1	Trebur	3
Pfungstadt	3	Usingen	4
Pohlheim	2	Vellmar	2
Raunheim	4	Viernheim	3
Reinheim	3	Wächtersbach	2
Riedstadt	3	Wald-Michelbach	2
Rodenbach	4	Weilburg	1
Rodgau	4	Weiterstadt	3
Rödermark	4	Wettenberg	2
Roßdorf	3	Wetzlar	2
Rotenburg a. d. Fulda	1	Wiesbaden	5
Rüsselsheim	4	Witzenhausen	2
Schlüchtern	2	Wolfhagen	1
Schwalbach am Taunus	5		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Bergstraße	2	Bensheim, Birkenau, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lorsch, Viernheim, Wald-Michelbach
Darmstadt-Dieburg	3	Babenhausen, Dieburg, Griesheim, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Mühlthal, Münster, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim, Weiterstadt
Fulda	1	Fulda, Hünfeld, Künzell, Neuhof, Petersberg
Gießen	2	Buseck, Gießen, Grünberg, Hungen, Lich, Linden, Pohlheim, Wettenberg
Groß-Gerau	3	Bischofsheim, Büttelborn, Ginsheim-Gustavsburg, Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Riedstadt, Rüsselsheim, Trebur
Hersfeld-Rotenburg	1	Bad Hersfeld, Bebra, Rotenburg a. d. Fulda
Hochtaunuskreis	4	Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Neu-Anspach, Oberursel (Taunus), Usingen
Kassel	1	Baunatal, Fulda, Hofgeismar, Kaufungen, Lohfelden, Vellmar, Wolfhagen
Lahn-Dill-Kreis	1	Aßlar, Dillenburg, Haiger, Herborn, Solms, Wetzlar
Limburg-Weilburg	1	Bad Camberg, Hadamar, Limburg a. d. Lahn, Weilburg
Main-Kinzig-Kreis	2	Bad Soden-Salmünster, Bruchköbel, Erlensee, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hanau, Langenselbold, Maintal, Nidderau, Rodenbach, Schlüchtern, Steinau an der Straße, Wächtersbach

(Fortsetzung **Hessen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Main-Taunus-Kreis	5	Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Schwalbach am Taunus
Marburg-Biedenkopf	2	Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach, Kirchhain, Marburg, Stadtallendorf
Odenwaldkreis	2	Erbach, Michelstadt
Offenbach	3	Dietzenbach, Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Langen, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Obertshausen, Rodgau, Rödermark, Seligenstadt
Rheingau-Taunus-Kreis	3	Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Geisenheim, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Taunusstein
Schwalm-Eder-Kreis	1	Borken (Hessen), Felsberg, Fritzlar, Homberg (Efze), Melsungen, Schwalmstadt
Vogelsbergkreis	1	Alsfeld, Lauterbach (Hessen)
Waldeck-Frankenberg	1	Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg (Eder), Korbach
Werra-Meißner-Kreis	1	Eschwege, Hessisch Lichtenau, Witzenhausen
Wetteraukreis	2	Bad Nauheim, Bad Vilbel, Büdingen, Butzbach, Friedberg (Hessen), Karben, Nidda

**Niedersachsen**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Achim	3	Bückerburg	2
Aerzen	1	Burgdorf	3
Alfeld (Leine)	2	Burgwedel	3
Aurich	2	Buxtehude	4
Bad Bentheim	2	Celle	4
Bad Essen	1	Clausthal-Zellerfeld	3
Bad Gandersheim	2	Cloppenburg	1
Bad Harzburg	3	Cremlingen	3
Bad Lauterberg im Harz	2	Cuxhaven	3
Bad Münder am Deister	2	Damme	1
Bad Pyrmont	3	Dassel	1
Bad Salzdetfurth	2	Delmenhorst	4
Bad Zwischenahn	2	Diepholz	2
Barsinghausen	3	Drochtersen	2
Bassum	2	Duderstadt	1
Belm	2	Edemissen	1
Bergen	2	Edeweicht	2
Bissendorf	1	Einbeck	2
Bockenem	2	Emden	3
Bohmte	1	Emmerthal	1
Bovenden	3	Fallingb.ostel	2
Bramsche	1	Friesoythe	1
Brake (Unterweser)	3	Ganderkesee	3
Braunschweig	3	Garbsen	4
Bremervörde	3	Georgsmarienhütte	2
Buchholz i. d. Nordheide	5	Gehrden	3

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Gifhorn	3	Oldenburg (Oldenburg)	4
Goslar	3	Osnabrück	3
Göttingen	4	Osterode am Harz	2
Großefehn	1	Osterholz-Scharmbeck	3
Großenkneten	2	Oyten	3
Hagen am Teutobg. Wald	1	Papenburg	1
Hameln	3	Pattensen	3
Hannover	4	Peine	2
Haren (Ems)	1	Quakenbrück	1
Harsum	2	Rastede	2
Haselünne	1	Rhauderfehn	1
Helmstedt	2	Rinteln	1
Hemmingen	4	Ritterhude	3
Herzberg am Harz	2	Ronnenberg	4
Hessisch Oldendorf	1	Rosdorf	3
Hildesheim	4	Rosengarten	5
Holzminden	2	Rotenburg (Wümme)	3
Hude (Oldenburg)	2	Salzgitter	3
Ihlow	1	Salzhemmendorf	1
Ilsede	1	Sarstedt	3
Isernhagen	4	Scheeßel	2
Jever	2	Schiffdorf	2
Jork	4	Schneverdingen	3
Königslutter am Elm	2	Schöningen	1
Krummhörn	1	Schortens	2
Laatzen	4	Schwanewede	4
Langelsheim	2	Seelze	4
Langen	3	Seesen	2
Langenhagen	4	Seevetal	5
Langwedel	2	Sehnde	3
Leer (Ostfriesland)	3	Soltau	2
Lehre	2	Springe	3
Lehrte	2	Stadthagen	2
Lengede	1	Stade	4
Lilienthal	3	Stuhr	3
Lingen (Ems)	2	Südbrookmerland	1
Löningen	1	Sulingen	1
Löhne (Oldenburg)	1	Syke	2
Loxstedt	3	Tostedt	4
Lüneburg	4	Twistringen	1
Melle	2	Uelzen	3
Meppen	1	Uetze	3
Moormerland	1	Uslar	1
Münden	2	Varel	2
Munster	3	Vechede	2
Neu Wulmstorf	4	Vechta	1
Neustadt am Rübenberge	3	Verden (Aller)	3
Nienburg (Weser)	3	Vienenburg	2
Norden	3	Visselhövede	2
Nordenham	3	Wallenhorst	1
Nordstemmen	2	Walsrode	3
Nordhorn	2	Wardenburg	2
Northeim	2	Wedemark	3
Obernkirchen	1		

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Weener	1	Winsen (Aller)	2
Wennigsen (Deister)	3	Winsen (Luhe)	5
Westerstede	2	Wittingen	1
Westoverledingen	1	Wittmund	2
Weyhe	3	Wolfenbüttel	3
Wiefelstede	2	Wolfsburg	3
Wiesmoor	1	Wunstorf	2
Wildeshausen	2	Zetel	2
Wilhelmshaven	3	Zeven	3

  

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Ammerland	2	Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Westerstede, Wiefelstede
Aurich	1	Aurich, Großenfehn, Ihlow, Krummhörn, Norden, Südbrookmerland, Wiesmoor
Celle	2	Bergen, Celle, Winsen (Aller)
Cloppenburg	1	Cloppenburg, Friesoythe, Lönningen
Cuxhaven	2	Cuxhaven, Langen, Loxstedt, Schiffdorf
Diepholz	1	Bassum, Diepholz, Stuhr, Sulingen, Syke, Twistringen, Weyhe
Emsland	1	Haren (Ems), Haselünne, Lingen (Ems), Meppen, Papenburg
Friesland	2	Jever, Schortens, Varel, Zetel
Gifhorn	1	Gifhorn, Wittingen
Göttingen	2	Bovenden, Duderstadt, Göttingen, Münden, Rosdorf
Goslar	2	Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Langelsheim, Seesen, Vienenburg
Grafschaft Bentheim	1	Bad Bentheim, Nordhorn
Hameln-Pyrmont	1	Aerzen, Bad Münder am Deister, Bad Pyrmont, Emmerthal, Hameln, Hessisch Oldendorf, Salzhemmendorf
Harburg	3	Buchholz i. d. Nordheide, Neu Wulmstorf, Rosengarten, Seevetal, Tostedt, Winsen (Luhe)
Helmstedt	1	Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen
Hildesheim	2	Alfeld (Leine), Bad Salzdetfurth, Bockenem, Harsum, Hildesheim, Nordstemmen, Sarstedt
Holzminden	1	Holzminden
Leer	1	Leer (Ostfriesland), Moormerland, Rhaderfehn, Weener, Westoverledingen
Lüchow-Dannenberg	2	—
Lüneburg	2	Lüneburg
Nienburg (Weser)	1	Nienburg (Weser)
Northeim	1	Bad Gandersheim, Dassel, Einbeck, Northeim, Uslar
Oldenburg (Oldenburg)	2	Ganderkesee, Großenkneten, Hude (Oldenburg), Wardenburg, Wildeshausen

(Fortsetzung **Niedersachsen**)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Osnabrück	1	Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Bramsche, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Quakenbrück, Melle, Wallenhorst
Osterholz	3	Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Ritterhude, Schwanewede
Osterode am Harz	2	Bad Lauterberg im Harz, Herzberg am Harz, Osterode am Harz
Peine	1	Edemissen, Ilsede, Lengede, Peine, Vechelde
Rotenburg (Wümme)	2	Bremervörde, Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Visselhövede, Zeven
Schaumburg	1	Bückeburg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen
Soltau-Fallingbostal	2	Fallingbostal, Munster, Schneverdingen, Soltau, Walsrode
Stade	2	Buxtehude, Drochtersen, Jork, Stade
Uelzen	2	Uelzen
Vechta	1	Damme, Lohne (Oldenburg), Vechta
Verden	2	Achim, Langwedel, Oyten, Verden (Aller)
Wesermarsch	3	Brake (Unterweser), Nordenham
Wittmund	2	Wittmund
Wolfenbüttel	2	Cremlingen, Wolfenbüttel

**Nordrhein-Westfalen**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Aachen	4	Bergheim	3
Ahaus	1	Bergisch Gladbach	4
Ahlen	3	Bergkamen	3
Aldenhoven	3	Bergneustadt	3
Alfter	4	Bestwig	2
Alpen	3	Beverungen	1
Alsdorf	3	Bielefeld	3
Altena	3	Blomberg	1
Arnsberg	2	Bocholt	3
Ascheberg	2	Bochum	3
Attendorn	2	Bönen	3
Bad Berleburg	2	Bonn	5
Bad Driburg	1	Borchen	1
Bad Honnef	3	Borken	2
Bad Laasphe	2	Bornheim	4
Bad Lippspringe	2	Bottrop	3
Bad Münstereifel	2	Brakel	1
Bad Oeynhausen	2	Brilon	1
Bad Salzuflen	3	Brüggen	3
Baesweiler	3	Brühl	4
Balve	3	Bünde	2
Beckum	2	Büren	1
Bedburg	3	Burbach	2
Bedburg-Hau	2	Burscheid	3

(Fortsetzung Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Castrop-Rauxel	3	Haltern	3
Coesfeld	2	Halver	3
Datteln	3	Hamm	3
Delbrück	1	Hamminkeln	2
Detmold	3	Harsewinkel	2
Dinlaken	3	Hattingen	3
Dormagen	4	Heiligenhaus	4
Dorsten	3	Heinsberg	3
Dortmund	3	Hemer	3
Drensteinfurt	2	Hennef (Sieg)	3
Drolshagen	2	Herdecke	4
Dülmen	2	Herford	2
Düren	3	Herne	3
Düsseldorf	5	Herten	3
Duisburg	3	Herzebrock	2
Eitorf	3	Herzogenrath	3
Elsdorf	3	Hiddenhausen	1
Emmerich	2	Hilchenbach	2
Emsdetten	2	Hilden	4
Engelskirchen	3	Hille	1
Enger	1	Hörstel	1
Ennepetal	3	Hövelhof	1
Ennigerloh	2	Holzwickede	3
Erfstadt	4	Horn-Bad Meinberg	2
Erkelenz	3	Höxter	2
Erkrath	4	Hückelhoven	2
Erwitte	1	Hückeswagen	3
Eschweiler	3	Hüllhorst	1
Espelkamp	3	Hünxe	3
Essen	4	Hürth	4
Euskirchen	3	Ibbenbüren	2
Extertal	1	Iserlohn	3
Finnentrop	1	Issum	2
Frechen	4	Jüchen	3
Freudenberg	3	Jülich	2
Fröndenberg	3	Kaarst	4
Geilenkirchen	3	Kalkar	2
Geldern	3	Kalletal	1
Gelsenkirchen	3	Kamen	3
Gescher	1	Kamp-Lintfort	3
Geseke	1	Kempen	3
Gevelsberg	3	Kerken	3
Gladbeck	3	Kerpen	3
Goch	2	Kevelaer	3
Grefrath	3	Kierspe	3
Greven	2	Kirchhundem	1
Grevenbroich	3	Kirchlengern	1
Gronau (Westf.)	2	Kleve	2
Gütersloh	2	Köln	4
Gummersbach	3	Königswinter	3
Haan	4	Korschenbroich	3
Hagen	3	Krefeld	4
Halle (Westf.)	2	Kreuztal	3

(Fortsetzung **Nordrhein-Westfalen**)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Kreuzau	2	Nottuln	2
Kürten	3	Nümbrecht	3
Lage	2	Oberhausen	3
Langenfeld (Rhld.)	4	Ochtrup	1
Langerwehe	2	Odenthal	4
Leichlingen (Rhld.)	3	Oelde	1
Lemgo	2	Oer-Erkenschwick	3
Lengerich	2	Oerlinghausen	2
Lennestadt	2	Olpe	2
Leopoldshöhe	1	Olsberg	1
Leverkusen	3	Overath	3
Lindlar	3	Paderborn	2
Linnich	2	Petershagen	1
Lippetal	1	Plettenberg	3
Lippstadt	2	Porta Westfalica	2
Löhne	2	Preußisch Oldendorf	1
Lohmar	3	Pulheim	4
Lotte	1	Radevormwald	3
Lübbecke	2	Rahden	1
Lüdenscheid	3	Ratingen	4
Lüdinghausen	2	Recklinghausen	3
Lügde	1	Rees	2
Lünen	3	Reichshof	3
Marienheide	3	Reken	1
Marl	3	Remscheid	4
Marsberg	1	Rheda-Wiedenbrück	2
Mechernich	2	Rhede	2
Meckenheim	4	Rheinbach	3
Meerbusch	4	Rheinberg	3
Meinerzhagen	3	Rheine	2
Menden (Sauerland)	3	Rietberg	2
Meschede	2	Rösrath	4
Mettingen	1	Rommerskirchen	3
Mettmann	4	Rüthen	1
Minden	2	Sankt Augustin	4
Mönchengladbach	3	Salzkotten	1
Moers	3	Schalksmühle	3
Monheim	4	Schermbeck	3
Monschau	2	Schleiden	2
Much	3	Schloß Holte-Stukenbrock	2
Mülheim a. d. Ruhr	4	Schmallenberg	1
Münster	4	Schwalmtal	3
Netphen	2	Schwelm	3
Nettetal	3	Schwerte	3
Neuenkirchen	1	Selm	3
Neuenrade	3	Senden	2
Neukirchen-Vluyn	4	Sendenhorst	2
Neunkirchen	2	Siegburg	4
Neunkirchen-Seelscheid	3	Siegen	3
Neuss	4	Simmerath	2
Niederkassel	3	Soest	3
Niederkrüchten	3	Solingen	4
Niederzier	2	Spenge	2

## (Fortsetzung Nordrhein-Westfalen)

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Sprockhövel	3	Warstein	1
Stadtlohn	1	Wassenberg	2
Steinfurt	2	Wegberg	2
Steinhagen	2	Weilerswist	3
Steinheim	1	Welper	1
Stemwede	1	Wenden	1
Stolberg (Rhld.)	3	Werdohl	3
Straelen	2	Werl	3
Sundern (Sauerland)	2	Wermelskirchen	3
Swisttal	3	Werne	3
Telgte	3	Werther (Westf.)	2
Tönisvorst	3	Wesel	3
Troisdorf	3	Wesseling	3
Übach-Palenberg	3	Wetter (Ruhr)	3
Unna	3	Wickede (Ruhr)	2
Velbert	3	Wiehl	3
Verl	2	Willich	4
Versmold	2	Wilnsdorf	2
Viersen	3	Windeck	3
Vlotho	1	Winterberg	1
Voerde (Niederrhein)	3	Wipperfürth	3
Vreden	1	Witten	3
Wachtberg	4	Wülfrath	3
Wadersloh	2	Würselen	4
Waldbröl	3	Wuppertal	4
Waltrop	3	Xanten	3
Warburg	1	Zülpich	2
Warendorf	2		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Aachen	2	Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Simmerath, Stolberg (Rhld.), Würselen
Borken	1	Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Reken, Rhede, Stadtlohn, Vreden
Coesfeld	2	Ascheberg, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nottuln, Senden
Düren	2	Aldenhoven, Düren, Jülich, Kreuzau, Langerwehe, Linnich, Niederzier
Ennepe-Ruhr-Kreis	3	Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter (Ruhr), Witten
Euskirchen	2	Bad Münstereifel, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Weilerswist, Zülpich
Gütersloh	2	Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold, Werther (Westf.)

## (Fortsetzung Nordrhein-Westfalen)

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Heinsberg	2	Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg
Herford	1	Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Löhne, Spenge, Vlotho
Hochsauerlandkreis	1	Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern (Sauerland), Winterberg
Höxter	1	Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Steinheim, Warburg
Kleve	2	Bedburg-Hau, Emmerich, Geldern, Goch, Issum, Kalkar, Kerken, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen
Lippe	1	Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen
Märkischer Kreis	3	Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl
Oberbergischer Kreis	3	Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl, Wipperfürth
Paderborn	1	Bad Lippspringe, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Paderborn, Salzkotten
Rhein-Sieg-Kreis	3	Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Eitorf, Hennef (Sieg), Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Windeck
Siegen-Wittgenstein	2	Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf
Soest	1	Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede (Ruhr)
Steinfurt	1	Emsdetten, Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lotte, Mettingen, Neunkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt
Warendorf	2	Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf
Wesel	3	Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Voerde (Niederrhein), Wesel, Xanten

**Rheinland-Pfalz**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Alzey	2	Lahnstein	3
Andernach	2	Landau in der Pfalz	3
Bad Dürkheim	3	Ludwigshafen am Rhein	3
Bad Kreuznach	3	Mainz	5
Bad Neuenahr-Ahrweiler	3	Mayen	2
Bendorf	2	Montabaur	2
Betzdorf	2	Mutterstadt	3
Bingen am Rhein	3	Neustadt a. d. Weinstraße	3
Bitburg	2	Neuwied	2
Böhl-Iggelheim	2	Pirmasens	2
Boppard	2	Remagen	3
Frankenthal (Pfalz)	3	Schifferstadt	2
Germersheim	3	Sinzig	2
Grünstadt	2	Speyer	3
Haßloch	2	Trier	3
Idar-Oberstein	2	Wittlich	2
Ingelheim am Rhein	3	Wörth am Rhein	2
Kaiserslautern	3	Worms	3
Koblenz	3	Zweibrücken	2
Konz	2		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Ahrweiler	2	Bad Neuenahr-Ahrweiler, Remagen, Sinzig
Altenkirchen (Westerwald)	1	Betzdorf
Alzey-Worms	2	Alzey
Bad Dürkheim	2	Bad Dürkheim, Grünstadt, Haßloch
Bad Kreuznach	2	Bad Kreuznach
Bernkastel-Wittlich	1	Wittlich
Birkenfeld	2	Idar-Oberstein
Bitburg-Prüm	1	Bitburg
Cochem-Zell	1	—
Daun	1	—
Donnersbergkreis	2	—
Germersheim	2	Germersheim, Wörth am Rhein
Kaiserslautern	2	—
Kusel	2	—
Ludwigshafen	2	Böhl-Iggelheim, Mutterstadt, Schifferstadt
Mainz-Bingen	3	Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein
Mayen-Koblenz	2	Andernach, Bendorf, Mayen
Neuwied	2	Neuwied
Pirmasens	1	—
Rhein-Hunsrück-Kreis	1	Boppard
Rhein-Lahn-Kreis	2	Lahnstein
Südliche Weinstraße	2	—
Trier-Saarburg	1	Konz
Westerwaldkreis	1	Montabaur

**Saarland**

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Beckingen	2	Ottweiler	2
Bexbach	3	Püttlingen	2
Blieskastel	2	Quierschied	3
Dillingen/Saar	3	Rehlingen-Siersburg	2
Eppelborn	2	Riegelsberg	2
Friedrichsthal	2	Saarbrücken	4
Großrosseln	2	Saarlouis	3
Heusweiler	2	Saarwellingen	3
Homburg	4	Sankt Ingbert	3
Illingen	3	Sankt Wendel	3
Kleinblittersdorf	2	Schiffweiler	2
Lebach	2	Schmelz	2
Losheim	2	Schwalbach	2
Mandelbachtal	2	Spiesen-Elversberg	2
Marpingen	2	Sulzbach/Saar	2
Merchweiler	2	Tholey	1
Merzig	2	Überherrn	2
Mettlach	2	Völklingen	3
Neunkirchen	3	Wadern	2
Nohfelden	1	Wadgassen	2

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Merzig-Wadern	2	Beckingen, Losheim, Merzig, Mettlach, Wadern
Saarlouis	2	Dillingen/Saar, Lebach, Rehlingen-Siersburg, Saarlouis, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Überherrn, Wadgassen
Saar-Pfalz-Kreis	2	Bexbach, Blieskastel, Homburg, Mandelbachtal, Sankt Ingbert
Sankt Wendel	1	Marpingen, Nohfelden, Sankt Wendel, Tholey

## Schleswig-Holstein

Gemeinde	Mieten- stufe	Gemeinde	Mieten- stufe
Ahrensburg	5	Kronshagen	4
Bad Oldesloe	5	Lauenburg/Elbe	4
Bad Schwartau	5	Lübeck, Hansestadt	5
Bad Segeberg	4	Mölln	4
Bargteheide	5	Neumünster	4
Barsbüttel	5	Neustadt in Holstein	4
Brunsbüttel	3	Norderstedt	6
Büdelsdorf	4	Pinneberg	5
Eckernförde	4	Plön	5
Elmshorn	4	Preetz	4
Eutin	4	Quickborn	5
Flensburg	4	Ratekau	4
Geesthacht	4	Ratzeburg	4
Glinde	5	Reinbek	4
Glückstadt	4	Rellingen	6
Halstenbek	6	Rendsburg	4
Harrisee	4	Schenefeld	6
Heide	3	Schleswig	3
Henstedt-Ulzburg	5	Schwarzenbek	4
Husum	4	Stockelsdorf	4
Itzehoe	4	Uetersen	5
Kaltenkirchen	4	Wedel (Holstein)	6
Kiel	5		

Kreis	Mieten- stufe	ohne die Gemeinden
Dithmarschen	2	Brunsbüttel, Heide
Herzogtum Lauenburg	4	Geesthacht, Lauenburg/Elbe, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek
Nordfriesland	3	Husum
Ostholstein	4	Bad Schwartau, Eutin, Neustadt in Holstein, Ratekau, Stockelsdorf
Pinneberg	5	Elmshorn, Halstenbek, Pinneberg, Quickborn, Rellingen, Schenefeld, Uetersen, Wedel (Holstein)
Plön	4	Plön, Preetz
Rendsburg-Eckernförde	3	Büdelsdorf, Eckernförde, Kronshagen, Rendsburg
Schleswig-Flensburg	2	Harrisee, Schleswig
Segeberg	4	Bad Segeberg, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt
Steinburg	3	Glückstadt, Itzehoe
Stormarn	4	Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bargteheide, Barsbüttel, Glinde, Reinbek

**Vomhundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes  
für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge  
(§ 32 Abs. 1 WoGG)**

Land	Gemeinden/Kreise*) mit der Mietstufe	Vomhundertsatz zur Bemessung des Wohngeldes (§ 32 Abs. 1 WoGG)
Baden-Württemberg	I–V	46,0
Bayern	I	48,2
	II–IV	47,0
	V–VI	41,8
	II	43,4**)
Berlin	II	43,4**)
Bremen	IV	48,3
Hamburg	V	49,5
Hessen	I–VI	47,2
Niedersachsen	I–V	50,8
Nordrhein-Westfalen	I–V	49,2
Rheinland-Pfalz	I–V	47,8
Saarland	I	41,3
	II–IV	48,3
Schleswig-Holstein	II–VI	53,0

\*) Gemeinden: Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG) – Stand 30. Juni 1988 –,  
Kreise: nach Kreisen zusammengefaßte Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2  
WoGG).

\*\*\*) Der Vomhundertsatz gilt nur in Berlin (West).

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

**Vom 24. April 1991**

Auf Grund des Artikels 2 der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 799) wird nachstehend der Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der seit 1. April 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1654),
2. die am 10. Februar 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Februar 1990 (BGBl. I S. 200),
3. die am 2. April 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 556),
4. die am 1. April 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 592),
5. die am 7. Juli 1990, hinsichtlich ihres Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b und c jedoch mit Wirkung vom 2. April 1990, in Kraft getretene Verordnung vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1334, 1799),
6. die mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 10. August 1990 (BGBl. I S. 1726),

7. die am 29. Dezember 1990, jedoch hinsichtlich ihres Artikels 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 und hinsichtlich ihres Artikels 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 7. Juli 1990, in Kraft getretene Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2911),

8. die am 1. April 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 799).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 2. und 4. des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1986 (BGBl. I S. 1397),

zu 3., 5., 7. und 8. des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,

zu 6. des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 24. April 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Verordnung  
über die Abgaben im Rahmen von Garantimengen  
im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse  
(Milch-Garantimengen-Verordnung – MGV)**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantimengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an Verbraucher verkauft.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig ist. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Erteilung von in dieser Verordnung genannten Bescheinigungen bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Milchanlieferung

§ 3

**Grundsatz**

Im Falle des § 1 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge, vermindert um den nach § 4b ausgesetzten Teil, überschreiten.

§ 4

**Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge**

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger, der ihm bei Inkrafttreten dieser Verordnung Milch oder Milcherzeugnisse liefert, die Anlieferungs-Referenzmenge, die dem Milcherzeuger unbeschadet der §§ 5, 6, 8 und 18

nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusteht. Wird die Lieferung nach dem 1. April 1984 aufgenommen, erfolgt die Berechnung durch den Käufer, an den der Milcherzeuger dann liefert.

(2) Die Referenzmenge entspricht der um 4 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1983 an einen Käufer geliefert hat. Dieser Kürzungssatz erhöht sich, falls die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1983 höher ist als die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981, nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Anlieferungsmenge 1983} - \text{Anlieferungsmenge 1981}) \times 33}{\text{Anlieferungsmenge 1981}}$$

jedoch um nicht mehr als 5 Prozentpunkte; dem Milcherzeuger wird die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981 aus einem Betrieb, dessen Nutzung nach dem 1. Januar 1981 auf ihn übergegangen ist, angerechnet. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Kürzungssatz erhöht sich

1. bei einer Anlieferungsmenge 1983 von 161 000 kg bis zu 180 000 kg um 0,1 Prozentpunkt je 161 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
2. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 180 000 kg bis zu 286 000 kg um 2 Prozentpunkte,
3. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 286 000 kg bis zu 300 000 kg um 2 Prozentpunkte und um 0,1 Prozentpunkt je 286 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
4. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 300 000 kg um 3,5 Prozentpunkte.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Anlieferungsmenge 1983 nur um 2 vom Hundert gekürzt

1. bei Milcherzeugern, die im Jahre 1983 nicht mehr Milch als 1981 angeliefert haben und deren Anlieferungsmenge 1983 kleiner als 161 000 kg war, für die ersten 60 000 kg und
2. bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt und deren Anlieferungsmenge 1983 nicht größer als 30 000 kg war.

Betrag bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt, die Anlieferungsmenge 1983 mehr als 30 000 kg, aber nicht mehr als 35 000 kg, erhöht sich der Kürzungssatz nach Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2, höchstens jedoch um einen Prozentpunkt je 30 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg.

(4) Der Käufer berechnet den Fettgehalt der angelieferten Milch nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte und teilt diesen dem Milcherzeuger mit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Käufer teilt die Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt dem Milcherzeuger bis zum 15. Juli 1984 nach dem Muster der Anlage 1 mit. Ferner teilt er die Summe der Referenzmengen bis zum 1. August 1984 dem Bundesamt und bis zum 15. Oktober 1984 dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

#### § 4a

##### Stilllegung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Ablauf des 31. März 1987 3 vom Hundert stillgelegt. Mit Beginn des 1. April 1989 wird zusätzlich 1 vom Hundert der Referenzmenge stillgelegt, die dem Milcherzeuger zu diesem Zeitpunkt zustand.

(2) Für den nach Absatz 1 Satz 1 stillgelegten Teil der Referenzmenge wird eine Vergütung in sieben Jahresraten von je 144 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Milcherzeugers kann die Vergütung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in zwei Jahresraten von je 440 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Juli 1987 an das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt zu richten.

(4) Die Zahlung erfolgt jeweils nach dem 1. April, beginnend im Jahr 1988, an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Abschlagszahlungen auf die erste Jahresrate können bereits im Jahr 1987 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel gewährt werden.

#### § 4b

##### Aussetzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Unabhängig von § 4a werden von jeder zugeteilten Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird dem Milcherzeuger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel eine Vergütung gewährt. Die Vergütung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf einen Betrag von 300 DM je 1 000 kg ausgesetzte Referenzmenge angehoben werden. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1988 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im vierten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(2) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1988 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 241 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1989 an den Milcherzeuger, dem die Referenz-

menge mit Beginn des 1. April 1988 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im fünften Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(3) Von jeder zugeteilten Referenzmenge, verringert um den nach § 4a Abs. 1 Satz 2 stillgelegten Anteil, werden mit Beginn des 1. April 1989 4,54 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 238,60 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1990 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1989 zustand.

(4) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1990 4,56 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1990 bis zum 31. März 1991 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 199,80 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1991 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1990 zustand.

(5) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Beginn des 1. April 1991 4,64 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 ausgesetzt. Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel und Haushaltsmittel eine Vergütung von 164,80 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt im ersten Halbjahr 1992 an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand.

#### § 4c

##### Berechnung und Bescheid

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger nach Maßgabe der §§ 4a und 4b Abs. 1 den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge und teilt diesem beides bis zum 30. Juni 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Ferner teilt er den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge jedes Milcherzeugers dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt bis zum 31. Juli 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Die Festsetzung des stillgelegten und des ausgesetzten Teils der Referenzmenge kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Festsetzung zugrundeliegende Referenzmenge unzutreffend sei.

(2) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 2 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1988 treten.

(3) Absatz 1 gilt für den nach § 4a Abs. 1 Satz 2 stillgelegten und den nach § 4b Abs. 3 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß die Mitteilungen an die Milcherzeuger und die zuständigen Hauptzollämter bis zum 31. Mai 1990 erfolgen.

(4) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 4 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1990 treten.

(5) Absatz 1 gilt für den nach § 4b Abs. 5 ausgesetzten Teil der Referenzmenge mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 die entsprechenden Daten des Jahres 1991 treten.

(6) Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt erteilt über die nach den §§ 4a und 4b zu leistende Vergütung dem Milcherzeuger einen Bescheid.

## § 5

### Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger, der im Kalenderjahr 1981 oder 1983 oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an andere als den in § 4 Abs. 1 genannten Käufer geliefert hat, teilt dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer nach dem Muster der Anlage 2 folgendes mit:

1. Name und Anschrift der Käufer,
2. die jeweiligen Lieferzeiträume,
3. die jeweiligen Milchmengen,
4. die durchschnittlichen monatlichen Fettgehalte, soweit es sich um Lieferungen nach dem 1. April 1983 handelt.

(2) Die mitgeteilten Mengen sind vom Käufer bei der Berechnung der Referenzmenge nach § 4 jeweils den Anlieferungsmengen 1981 und 1983 hinzuzurechnen.

## § 6

### Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Der Milcherzeuger kann außer in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmt sind, nach Maßgabe der folgenden Absätze eine von § 4 abweichende Referenzmenge geltend machen. In den Fällen der Absätze 2 bis 7 tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 die nach diesen Absätzen berechnete Menge an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983.

(2) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 auf Grund eines Entwicklungsplanes nach der Richtlinie 72/159/EWG (ABl. EG Nr. L 96 S. 1) die Förderung einer Baumaßnahme zur Erhöhung der Zahl der Kuhplätze um mindestens 20 vom Hundert bewilligt worden, wird die im Entwicklungsplan festgelegte volle Zielmenge für die Berechnung der Referenzmenge zugrunde gelegt.

(3) Sind dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 ohne Entwicklungsplan im Sinne des Absatzes 2 öffentliche Mittel für eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 bewilligt worden, gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Referenzmenge wird die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich als Zielmenge unmittelbar aus den Bewilligungsunterlagen ergibt, die der Bewilligungsbehörde vor dem 1. März 1984 vorgelegen haben.

2. Geht hieraus die Zielmenge nicht hervor, wird die Zahl der geplanten Kuhplätze, sofern sich diese unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, mit der im betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferten Milchmenge je Kuh (Landesdurchschnittssatz) vervielfacht.

(4) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2 oder 3 genannten Fällen ein Bauantrag für eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 genehmigt worden und wird durch diese Baumaßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht, wird als Zielmenge die Zahl der Kuhplätze, die sich unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz, zugrunde gelegt. Die genannten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.

(5) Hat der Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Fällen eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 begonnen und abgeschlossen, wird für die Berechnung der Referenzmenge die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich aus der Zahl der Kuhplätze vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz ergibt, sofern

1. durch diese Maßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht worden ist, wobei diese Beträge ohne Mehrwertsteuer zu verstehen sind, und
2. vor dem 1. August 1984 soviel Kühe aufgestellt waren, wie zur Erzeugung der auf Grund der vorgenommenen Baumaßnahme zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; ist diese Kuhzahl nicht voll erreicht worden, wird eine entsprechend verringerte Milchmenge berücksichtigt. Soweit die Kühe erst nach dem 30. Juni 1984 aufgestellt waren, wird die Erhöhung der Referenzmenge erst von dem auf den 30. Juni 1984 folgenden Quartal an berücksichtigt werden.

(5a) Die Absätze 2 bis 5 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Milcherzeuger erstmals im Jahre 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert hat.

(6) Übersteigt die nach den Absätzen 2 bis 5a berechnete Zielmenge die in dem betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferte Milchmenge von 80 Kühen, so wird der diese Milchmenge übersteigende Teil der Zielmenge vor Anwendung von Absatz 1 Satz 2 um 15 vom Hundert gekürzt. Liegt die Anlieferungsmenge 1983 bereits über der in Satz 1 genannten Grenze, so wird nur der diese Anlieferungsmenge übersteigende Teil der Zielmenge entsprechend gekürzt. Bei Vereinigungen im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) gilt die nach Satz 1 oder 2 maßgebliche Grenze jeweils für jedes Mitglied der Vereinigung, bei dem die Voraussetzungen nach einem der Absätze 2 bis 5a gegeben sind.

(7) War ein Milcherzeuger zu den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Zeiträumen einem Kontrollverband oder einem Prüfring angeschlossen, kann der Milcherzeuger

verlangen, daß für die Feststellung der Milchleistung der von dem Kontrollverband oder dem Prüfling für den Betrieb des Milcherzeugers ermittelte, um 10 vom Hundert verminderte Satz der durchschnittlichen Erzeugung zugrunde gelegt wird. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 2, wenn die im Betriebsentwicklungsplan angenommene Milchleistung erheblich unter dem von dem Kontrollverband oder dem Prüfling ermittelten Satz liegt.

(8) Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	3 760 Tonnen
Hamburg:	25 Tonnen
Niedersachsen:	10 570 Tonnen
Bremen:	40 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	6 520 Tonnen
Hessen:	3 950 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	2 730 Tonnen
Baden-Württemberg:	8 800 Tonnen
Saarland:	290 Tonnen
Berlin:	5 Tonnen
Bayern:	23 310 Tonnen

Ihnen stehen ab dem zweiten Zwölfmonatszeitraum, in diesem selbst jedoch nur bis zu einer Höhe von 25 vom Hundert, zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	11 600 Tonnen
Hamburg:	74 Tonnen
Niedersachsen:	32 597 Tonnen
Bremen:	130 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	20 109 Tonnen
Hessen:	12 173 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	8 418 Tonnen
Baden-Württemberg:	27 139 Tonnen
Saarland:	888 Tonnen
Berlin:	18 Tonnen
Bayern:	71 854 Tonnen

Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Vorschriften die Referenzmengen zur Verfügung, die zu ihren Gunsten gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt werden; die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes erfolgen, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die Referenzmenge freigesetzt worden ist.

#### § 6a

##### **Anlieferungs-Referenzmenge bei Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie**

(1) Im Falle des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 vom 20. März 1989 (ABl. EG Nr. L 84 S. 2) eingefügt worden ist, berechnet der Käufer, bei dem der Milcherzeuger die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen wie-

deraufgenommen hat oder wiederaufnehmen wird, auf Antrag die diesem nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge. Der Antrag hat dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu entsprechen. Der Käufer teilt die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge dem Milcherzeuger, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, dem Bundesamt und der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit.

(2) Der Käufer berechnet dem Milcherzeuger die diesem nach Maßgabe des Artikels 3a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zustehende endgültige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 7

##### **Verkauf, Verpachtung, Vererbung**

(1) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten für den Übergang von Referenzmengen enthaltenen Bestimmungen sind bei Verpachtung und Verkauf des gesamten Betriebes oder von Teilen des Betriebes zwischen Verwandten oder Ehegatten, bei Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und bei Übergang der Nutzung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes im Wege gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen auch anzuwenden, wenn der Übergang in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 1. April 1984 stattgefunden hat.

(1a) Wird ein gesamter Betrieb auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergeben, überlassen oder zurückgewährt, so wird die übergehende Referenzmenge, soweit sie nach § 6a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.

(2) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages nach dem 1. April 1984 übergeben oder überlassen, geht, unbeschadet der Absätze 3 und 4, ein dem Teil des Betriebes entsprechender Referenzmengenanteil, höchstens jedoch in Höhe von 12 000 kg je Hektar, mit auf den Käufer oder Pächter über.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche, die Teil eines Betriebes ist, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 1 ha ist. Ist der Vertrag in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen worden oder ist die Fläche in dieser Zeit übergeben oder überlassen worden, geht auch dann keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist. Die Höchstgrenze von 5 000 kg je Hektar gilt nicht, wenn die Fläche in dem in Satz 2 genannten Zeitraum übergeben oder überlassen worden ist. Wird die Fläche vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergeben oder überlassen, so wird die übergehende Referenzmenge, soweit sie nach § 6a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt.

(3a) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurück-

gewährt, geht in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über. Dies gilt nicht, wenn der Verpächter und der Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen, der Pächter den Pachtvertrag kündigt oder der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über. Die nach Maßgabe von Satz 1 oder 2 auf den Verpächter vor Ablauf des achten Zwölfmonatszeitraumes übergehende Referenzmenge wird, soweit sie nach § 6a festgesetzt worden ist, zugunsten der Gemeinschaftsreserve freigesetzt. Der Übergang von Referenzmengen nach Satz 1 erfaßt nicht Referenzmengen, die auf Grund des § 2a Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes freigesetzt und dem Pächter entgeltlich zugeteilt worden sind.

(3b) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Pachtvertrages, der nach dem 1. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. Juni 1986 an den Verpächter zurückgewährt, geht die Referenzmenge, deren Übergang bei der Überlassung der Pachtsache nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bescheinigt worden ist, über, soweit sie nicht vor der Rückgewähr der Pachtsache stillgelegt oder gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung freigesetzt worden ist; höchstens geht jedoch die dem Pächter vor Rückgewähr noch zustehende Referenzmenge über.

(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 31. Juli 1990 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen oder wird ein gesamter Betrieb zu einem anderen Betrieb oder zu Teilen eines anderen Betriebes zugekauft oder zugepachtet und nach dem 31. Juli 1990 übergeben oder überlassen, so werden, wenn die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge 350 000 kg übersteigt, von der 350 000 kg übersteigenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet, freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor dem Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 350 000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes freigesetzt, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Falle der

1. Rückgewähr der Pachtsache,
2. Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533).

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen anzuwenden.

## § 7a

### **Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge**

(1) Der Milcherzeuger kann den Teil der ihm zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, den er im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, ausgenommen eine nach § 6a festgesetzte Referenzmenge, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Jede Überlassungsvereinbarung muß eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muß zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muß dem Käufer innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist zur Registrierung vorliegen.

(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist und berechnet die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen des Überlassenden und des Übernehmenden neu.

(4) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht.

## § 7b

### **Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen**

Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind, anderen Milcherzeugern zuteilen; § 7a Abs. 4 gilt entsprechend. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis der Summe der einzelbetrieblich nicht genutzten Referenzmengen zur Summe der über die Anlieferungs-Referenzmenge hinaus gelieferten Mengen. Nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beziehen, dürfen nur anderen Milcherzeugern, deren Betrieb ganz oder teilweise in diesem Gebiet liegt, zugeteilt werden; dies gilt für Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile außerhalb dieses Gebietes beziehen, entsprechend.

## § 8

### **Anlieferungs-Referenzmengen bei Aufnahme der Lieferung**

(1) Hat ein Milcherzeuger nach dem 1. Januar 1983 und vor dem 1. April 1983 begonnen, Milch zu liefern, tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die Anlieferungsmenge der vor dem 1. April 1984 liegenden letzten zwölf Monate.

(2) Hat ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. April 1983 bis zum 1. April 1984 begonnen, Milch zu liefern, tritt an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die wie folgt zu berechnende Menge:

Die vom Erzeuger bis zum 31. März 1984 angelieferte Menge wird mit dem Faktor vervielfacht, der das Verhältnis zwischen der Gesamtanlieferung an den Käufer in dem Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 und der Gesamtanlieferung an diesen Käufer in dem Zeitraum, in dem der Milcherzeuger an diesen geliefert hat, darstellt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 wird dem Milcherzeuger als durchschnittlich gewogener Fettgehalt der sich für die gesamten Anlieferungen an den Käufer ergebende Wert angerechnet.

(4) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine Referenzmenge auf den Milcherzeuger übergegangen, finden die Absätze 1 bis 3 nur Anwendung, wenn sich daraus eine Referenzmenge ergibt, die größer ist als die Summe aus der Referenzmenge auf Grund eigener Anlieferung des Milcherzeugers und der übergebenen Referenzmenge; in diesem Falle umfaßt die Referenzmenge nach Absatz 1 oder 2 die übergegangene Referenzmenge.

## § 9

### Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer die in § 5 Abs. 1 genannten Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen. Soweit der Milcherzeuger solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

(2) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte, daß ein solches Ereignis eingetreten ist und die Milcherzeugung hiervon nachhaltig betroffen wurde,
2. in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 5, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Anlieferungs-Referenzmenge gegeben sind und welche Zielmenge zu berücksichtigen ist,
3. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger auf ihn übergegangen sind,
4. im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2, daß sein Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt,
5. im Falle der Wiederaufnahme der Anlieferung, die vor dem 2. April 1984 eingestellt worden ist, daß er Erzeuger im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist, sofern er eine Anlieferungs-Referenzmenge geltend machen will,
6. im Falle des § 6 Abs. 8, in welcher Höhe ihm eine Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
7. im Falle des § 6a Abs. 1,
  - a) daß sein Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum gemäß der Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 nach dem 31. Dezember 1983 abgelaufen ist,
  - b) daß er seinen Betrieb nicht vor Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraumes vollständig abgetreten hat,

c) daß er den zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrages auf Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie verwalteten Betrieb noch ganz oder teilweise bewirtschaftet,

d) welche Milchmenge der Berechnung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 (Prämienmilchmenge) zugrunde gelegt worden ist,

e) wenn ein Teil des Betriebes unter Übernahme der Verpflichtung abgetreten worden ist, welcher Anteil der Prämienmilchmenge der abgetretenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprochen hat,

f) daß er die vorläufige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge in vollem Umfang in seinem Betrieb erzeugen kann,

8. im Falle des § 6a Abs. 2, daß ein außergewöhnlicher Umstand die Milcherzeugung betroffen hat und die Unterschreitung des Mindestlieferumfangs darauf beruht.

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 soll bis zum 1. Dezember 1984 bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 hat sich der Milcherzeuger von der Molkerei, bei der die auf ihn übergegangene Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, daß sie den Übergang berücksichtigt.

(3a) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, daß er den Wechsel berücksichtigt.

(4) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3a vorliegen. Er hat diese sieben Jahre aufzubewahren.

## § 10

### Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Berechnet der Käufer auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Referenzmenge erneut, teilt er diese innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt sowie – zusammen mit der Meldung nach § 19 – dem Bundesamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

## § 11

**Erhebung der Abgabe**

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt. Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebende Fettgehalt zugrunde zu legen.

(1 a) Soweit Milcherzeuger ausschließlich unmittelbar an Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes Milch oder Milcherzeugnisse liefern, hat der Käufer diese Anlieferungen einschließlich des jeweiligen Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen jährlich nach den Vorschriften dieser Verordnung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen. Soweit Milcherzeuger teilweise an einen Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes Milch oder Milcherzeugnisse liefern, hat der außerhalb dieses Gebietes ansässige Käufer diese Anlieferungen einschließlich des Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen jährlich nach den Vorschriften dieser Verordnung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen.

(1 b) Soweit Milcherzeuger mit Betriebssitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausschließlich unmittelbar an Käufer außerhalb dieses Gebietes Milch oder Milcherzeugnisse liefern, hat der Käufer diese Anlieferungen einschließlich des Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen jährlich nach den Bestimmungen der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Garantiemengenregelung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen. Soweit Milcherzeuger mit Betriebssitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet teilweise an einen Käufer außerhalb dieses Gebietes liefern, hat der innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes ansässige Käufer diese Anlieferungen einschließlich des Fettgehaltes getrennt nach Liefermonaten zu erfassen und diese Anlieferungen jährlich nach der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltenden Garantiemengenregelung gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt abzurechnen.

(2) Ist bei einem Milcherzeuger zu erwarten, daß der Abgabebetrag größer sein wird als das Lieferungsentgelt, von dem der Abzug erfolgen soll, ist der Käufer berechtigt, in Höhe des zu erwartenden Unterschiedsbetrages das Lieferungsentgelt für vorausgehende Kalendermonate zurückzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes, erstmals nach dem vierten Zwölfmonatszeitraum, eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegte Referenzmenge,

3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
5. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
6. die nach § 7 b zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge.

Der Käufer führt den Abgabebetrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Bremen ab.

## § 12

**Mehrere Käufer**

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Er hat hiervon die Käufer unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

**Abschnitt 3****Direktverkauf**

## § 13

**Grundsatz**

Im Falle des § 1 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

## § 14

**Direktverkaufs-Referenzmenge**

(1) Jeder Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), hat den nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Registrierungsantrag bis zum 31. Dezember 1984 bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Jeder Direktverkäufer, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher abgabepflichtig verkaufen will oder verkauft, ohne daß ihm nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Direktverkaufs-Referenzmenge zusteht, hat unverzüglich bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen Registrierungsantrag zu stellen.

(2) § 4 a, ausgenommen Absatz 1 Satz 2, § 4 c und die §§ 6 bis 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.

## § 15

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des zweiten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

## § 16

**Erhebung der Abgabe**

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster entsprechen; sie ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

## Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen für Milcherzeuger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

## § 16a

**Allgemeines**

Diese Verordnung gilt für Milcherzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, für den in diesem Gebiet liegenden Betrieb oder die dort liegenden Teile des Betriebes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## § 16b

**Vorläufige Referenzmenge, Grundsatz und Berechnung**

(1) Abweichend von § 4 wird Milcherzeugern im Sinne des § 16a die Anlieferungs-Referenzmenge vorläufig zugeteilt (vorläufige Referenzmenge). Die vorläufige Referenzmenge entspricht im achten Zwölfmonatszeitraum der um 25,5 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1989 an einen Käufer geliefert hat. Die vorläufige Referenzmenge wird von dem Käufer berechnet, dem der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse zu Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes liefert.

(2) Der Käufer berechnet den Referenzfettgehalt nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte.

(3) Der Käufer teilt die vorläufige Referenzmenge und den Referenzfettgehalt dem Milcherzeuger nach dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster bis zum 30. April 1991 mit. Ferner teilt er die Summe der vorläufigen Referenzmengen bis zum genannten Datum dem Bundesamt sowie dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

## § 16c

**Stillegung und Aussetzung; Vergütung**

(1) Abweichend von § 4 a enthält der in § 16b genannte Kürzungssatz 3 vom Hundert, bezogen auf die um 12,5 vom Hundert gekürzte Anlieferungsmenge 1989, um die die vorläufige Referenzmenge mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes stillgelegt wurde. Für den in Satz 1 genannten stillgelegten Teil der Referenzmenge wird eine einmalig zu zahlende Vergütung von 988,80 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Frist an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand.

(2) Abweichend von § 4b werden unabhängig von Absatz 1 von jeder nach § 16b zugeteilten Referenzmenge mit Beginn des achten Zwölfmonatszeitraumes 4,5 vom Hundert, bezogen auf die um 12,5 vom Hundert gekürzte Anlieferungsmenge 1989, für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 ausgesetzt. Für den nach Satz 1 ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird eine Vergütung von 494,40 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt. Die Zahlung erfolgt innerhalb der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Fristen an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Beginn des 1. April 1991 zustand.

(3) Für die Berechnung des nach den vorstehenden Absätzen stillgelegten und ausgesetzten Teils der Referenzmenge sowie für das Verfahren gilt § 4c Abs. 1 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 der 30. April 1991 tritt.

## § 16d

**Mitteilungspflichten bei Käuferwechsel**

Sofern Milcherzeuger im Sinne des § 16a im Kalenderjahr 1989 oder in einem anderen Kalenderjahr, sofern es nach den in § 1 genannten Rechtsakten bei der Berechnung der vorläufigen Referenzmenge zugrunde zu legen ist, an andere als den in § 16b Abs. 1 Satz 3 genannten Käufer geliefert haben, gilt § 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß der durchschnittliche monatliche Fettgehalt für die jeweiligen Lieferzeiträume mitzuteilen ist.

## § 16e

**Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen**

(1) Auf Milcherzeuger im Sinne des § 16a ist § 6 für den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegenden Betrieb oder die dort liegenden Teile des Betriebes nicht anzuwenden.

(2) Im Falle der endgültigen Einstellung der Milcherzeugung sowie bei der Auflösung Volkseigener Güter wird die ihnen zugeteilte vorläufige Referenzmenge zugunsten desjenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder die Betriebsteile liegen, denen die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Satz 1 gilt nicht im Falle der Auflösung oder Teilung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie bei deren Umwandlung im Wege des Formwechsels, soweit frühere Mitglieder die Milcherzeugung zulässigerweise fortsetzen. Die Einstellung der Milcherzeugung hat der Milcherzeuger unverzüglich der zuständigen Landesstelle mitzuteilen.

(3) Die Zuteilung der den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern sowie dem Land Berlin zur Verfügung stehenden vorläufigen Referenzmengen erfolgt nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84; die Länder teilen die zugeteilten vorläufigen Referenzmengen bis zum 1. Februar 1992 dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit.

#### § 16f

##### Milchanlieferung durch Dritte

Soweit ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. März 1991 aus einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ausgeschieden ist und gegen diese einen Anspruch auf Ausstattung mit einer vorläufigen Referenzmenge erworben hat, wird bei der Berechnung seiner Referenzmenge nach § 16b die Milchanlieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Kalenderjahr 1989 zu einem seinem Anspruch entsprechenden Teil zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt bei der Auflösung oder Teilung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, bei der Umwandlung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Wege des Formwechsels sowie bei der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder sonstigen milcherzeugenden Betrieben, sofern die Auflösung, Teilung, Umwandlung oder Übernahme in dem genannten Zeitraum erfolgt ist.

#### § 16g

##### Übertragung der vorläufigen Referenzmenge

§ 7 ist auf Milcherzeuger im Sinne des § 16a nicht anzuwenden. Diese Milcherzeuger können die vorläufige Referenzmenge während des achten Zwölfmonatszeitraumes einmalig ohne Übergang der entsprechenden Flächen übertragen, jedoch nicht im Wege der Verpachtung, des Verkaufs oder der Schenkung. Eine zeitweilige Überlassung vorläufiger Referenzmengen zur Nutzung nach § 7a ist ausgeschlossen. Die Übertragung vorläufiger Referenzmengen kann nur innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie von der zuständigen Landesstelle bescheinigt worden ist.

#### § 16h

##### Nachweis- und Mitteilungspflichten

(1) Für Milcherzeuger im Sinne des § 16a gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis zum 1. Juli 1991 gestellt werden soll.

(2) Der Milcherzeuger im Sinne des § 16a hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle des § 16e Abs. 3, in welcher Höhe ihm eine vorläufige Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
2. im Falle des § 16f, daß die Voraussetzungen für die Berechnung einer vorläufigen Referenzmenge nach dieser Vorschrift gegeben sind und welche Milchanlieferung im Kalenderjahr 1989 hierbei zugrunde zu legen ist,

3. im Falle der Übertragung vorläufiger Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger auf ihn übertragen worden sind.

(3) Im Falle des § 16e Abs. 2 teilt die zuständige Landesstelle dem Milcherzeuger die Freisetzung der Referenzmenge sowie den Zeitpunkt der Freisetzung mit. Die Mitteilung ist auch an den jeweiligen Käufer und an das für diesen zuständige Hauptzollamt zu richten.

(4) § 19 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 6 gilt für vorläufige Referenzmengen entsprechend; ferner teilt der Käufer dem Bundesamt die Summe der übertragenen sowie der nach § 16e Abs. 2 freigesetzten vorläufigen Referenzmengen mit.

#### § 16i

##### Direktverkaufs-Referenzmengen

Milcherzeuger im Sinne des § 16a können Direktverkaufs-Referenzmengen nur durch Umwandlung von bereits zugeteilten vorläufigen Referenzmengen erhalten. Die Umwandlung erfolgt auf Antrag der Milcherzeuger durch das für ihren Betrieb zuständige Hauptzollamt. § 14 ist nicht anzuwenden.

#### Abschnitt 5

##### Schlußvorschriften

#### § 17

##### Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,70 kg
Schnittkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	16,00 kg
Schnittkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,00 kg
Frischkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	4,60 kg
Sauermilch- und Kochkäse		10,00 kg

#### § 18

##### Anpassung der Referenzmengen

Die Referenzmengen werden angepaßt, sobald sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

#### § 19

##### Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer, Milcherzeuger und Direktverkäufer den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Ein-

sicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Käufer melden an das Bundesamt bis zum 45. Tag nach Ablauf eines jeden Halbjahres eines Zwölfmonatszeitraumes gemäß dem vom Bundesamt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster folgende Daten:

1. die Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
2. die Änderungen der Anlieferungs-Referenzmengen,
3. die Summe der übergegangenen Anlieferungs-Referenzmengen,
4. die Summe der nach § 7 Abs. 4 freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen,
5. die Summe der Anlieferungsmengen der Erzeuger, denen eine Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung bewilligt worden ist,
6. die Summe der nach § 7b zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen.

§ 20  
(weggefallen)

§ 21

#### **Übergangsregelung**

(1) Für die Zeit vom 2. April bis zum 30. Juni 1984 braucht der Käufer den Abgabebetrag erst bis zum 14. Dezember 1984 abzuführen.

(2) Wenn vor dem 1. Oktober 1984 eine über § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 hinausgehende Kürzung vorgenommen worden ist, erfolgt eine Neuberechnung durch den Käufer insoweit nur, wenn der Milcherzeuger dies von dem Käufer verlangt.

§ 22

#### **Berlin-Klausel**

(gegenstandslos)

§ 23

(Inkrafttreten)

**Muster für die Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge**

.....  
(Name und Anschrift des Käufers/Absenders)

An

.....  
(Anschrift des Milcherzeugers)

.....  
(Straße)

.....  
(PLZ, Ort)

Betreff: Ermittlung und Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge  
und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehalts

**1. Anlieferung**

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	.....	kg
Anlieferung im Kalenderjahr 1981	.....	kg
Steigerung oder Verminderung	.....	%

**2. Kürzungssatz**

Basisabzug	.....	4	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung 1983 gegenüber 1981	+	.....	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungsmenge 1983	+	.....	%
Kürzung	=	.....	%

**3. Referenzmenge und Fettgehalt**

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	.....	kg	
Kürzung .....	-	.....	kg
Zwischensumme	=	.....	kg
Korrektur der Referenzmenge gem. § 4 Abs. 3 .....	+	.....	kg
Referenzmenge	=	.....	kg
Referenzmenge (aufgerundet auf volle 100 kg)	.....	kg	

Kürzungssatz insgesamt:

$\frac{\text{Anlieferung 1983} - \text{Referenzmenge}}{\text{Anlieferung 1983}} \times 100$	.....	%
---	-------	---

Durchschnittlicher gewogener Fettgehalt in dem dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum (April bis März)	.....	% Fett
---	-------	--------

**4. Abrechnung nach Vierteljahren**

Gemäß den monatlichen Anlieferungsmengen 1983 wird Ihre Referenzmenge wie folgt aufgeteilt:

April bis Juni	.....	kg Milch
Juli bis September	.....	kg Milch
Oktober bis Dezember	.....	kg Milch
Januar bis März	.....	kg Milch

**5. Hinweise**

Die vierteljährliche Abrechnung erfolgt vorläufig und ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes. Die Endabrechnung wird am Ende des Zwölfmonatszeitraums unter Einbeziehung des Fettgehaltes vorgenommen.

Sollten Sie

- die Ergänzung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge nach § 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung,
  - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13),
  - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (ABl. EG Nr. L 132 S. 11),
  - das Vorliegen einer besonderen Situation nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder
  - den Übergang von Referenzmengen auf Grund von Kauf, Pacht oder Erbrecht
- geltend machen wollen, wird eine Neuberechnung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge vorgenommen.

**Muster für die Mitteilung über Lieferungen an andere Käufer**

.....  
(Name und Anschrift des Milcherzeugers) (Ort, Datum)

An

.....  
(Anschrift des Käufers)

.....  
(Straße)

.....  
(PLZ, Ort)

Ich habe in der Zeit vom ..... bis .....  
an den Käufer .....  
die nachstehenden Milchmengen geliefert ..... kg.

Sofern es sich um Lieferungen ab dem 1. April 1983 handelt:

Diese Milchmenge hatte einen durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt von ..... % Fett.

Zum Nachweis der von mir gemachten Angaben füge ich gemäß § 9 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung folgende Anlagen bei:

.....

.....

.....  
(Unterschrift des Milcherzeugers)

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und die Vertretung des Dienstherrn  
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST**

Vom 18. April 1991

I.

**Erlaß von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- a) den Leitern der Oberpostdirektionen,
- b) den Leitern der Direktionen Postdienst,
- c) dem Leiter des Posttechnischen Zentralamts,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

**Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

**Schlußvorschriften**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. März 1990 (BGBl. I S. 610) außer Kraft.

Bonn, den 18. April 1991

Deutsche Bundespost POSTDIENST  
Generaldirektion  
Der Vorstand  
Bender

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 13, ausgegeben am 27. April 1991

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 91	Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	662
28. 3. 91	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen .....	666
28. 3. 91	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	668
3. 4. 91	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen .....	669
3. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	672
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung .....	672
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	673
4. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	673
8. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	674
10. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung .....	674
11. 4. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf .....	675

**Preis dieser Ausgabe:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
23. 4. 91 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Gelbklee neu: 7822-6-15	2913	(80	27. 4. 91)	28. 4. 91
26. 4. 91 Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	2941	(81	30. 4. 91)	1. 5. 91

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
25. 2. 91	Verordnung (EWG) Nr. 513/91 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 56/1	2. 3. 91
1. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 519/91 der Kommission über den Umfang, in dem den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3885/90 stattgegeben werden kann	L 56/12	2. 3. 91
5. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 540/91 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 416/91 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	L 59/17	6. 3. 91
7. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 557/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette	L 62/23	8. 3. 91
7. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 560/91 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen für Getreide und Reis infolge des Beitritts Portugals	L 62/26	8. 3. 91
8. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 571/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 63/19	9. 3. 91
8. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 572/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 des Rates zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind	L 63/24	9. 3. 91
11. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 582/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Getreide und Fetten aus Interventionsbeständen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zu anderen als Ernährungszwecken sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 65/27	12. 3. 91
11. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 583/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	L 65/32	12. 3. 91
11. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 584/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des 1991 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien	L 65/34	12. 3. 91
11. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 587/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch	L 65/37	12. 3. 91
12. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 591/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1198/90 des Rates über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Zitruskartei	L 66/5	13. 3. 91
12. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weissektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher	L 66/13	13. 3. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72	L 67/11	14. 3. 91
5. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeugnisse für die Bevölkerungen Rumäniens und Bulgariens	L 67/17	14. 3. 91
5. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 598/91 des Rates über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung der Sowjetunion	L 67/19	14. 3. 91
5. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 599/91 des Rates über eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln der Gemeinschaft in die Sowjetunion	L 67/21	14. 3. 91
12. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 605/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates über eine Sofortmaßnahme für die Lieferung von Orangen nach Bulgarien	L 67/34	14. 3. 91
13. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 606/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse	L 67/36	14. 3. 91
<b>Andere Vorschriften</b>			
28. 2. 91	Verordnung (EWG) Nr. 516/91 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 56/7	2. 3. 91
5. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 539/91 der Kommission betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des KN-Codes 1101 00 00 mit Voraussetzung der Erstattung	L 59/16	6. 3. 91
7. 3. 91	Empfehlung Nr. 556/91/EGKS der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 62/18	8. 3. 91
7. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 558/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 zur Durchführung einiger Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren	L 62/24	8. 3. 91
7. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 559/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 62/25	8. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 563/91 des Rates über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)	L 63/1	9. 3. 91
8. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 569/91 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 63/17	9. 3. 91
8. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 570/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 3102 10 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 63/18	9. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 577/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter EPROMs (löschrare, programmierbare Nur-Lese-Speicher), mit Ursprung in Japan	L 65/1	12. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 578/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Tonbandkassetten mit Ursprung in Japan, der Republik Korea und Hongkong	L 65/20	12. 3. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz -- Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
11. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 581/91 der Kommission zur Änderung der für die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 177 (Gewebe aus Flachs oder Ramie) mit Ursprung in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken festgesetzten Konsultationsschwelle	L 65/25	12. 3. 91
12. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 593/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/85 über die bei der Zollwertfeststellung anzuwendenden Umrechnungskurse	L 66/14	13. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	L 67/1	14. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 596/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	L 67/16	14. 3. 91
12. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 602/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 67/27	14. 3. 91
4. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates zur Umregistrierung von Schiffen innerhalb der Gemeinschaft	L 68/1	15. 3. 91
12. 3. 91	Verordnung (EWG) Nr. 620/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 68/17	15. 3. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 104/91 der Kommission vom 16. Januar 1991 über die Einfuhr von bestimmten Oliven in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1991)	L 67/46	14. 3. 91